

Satzung des Fördervereins der Jahnschule Hamm-Herringen



1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Finanzierung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jahnschule Hamm-Herringen e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Hamm-Herringen und ist in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Hamm eingetragen (VR 1070).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung von Bildung und Erziehung an der Jahnschule. Dazu unterstützt der Förderverein die Jahnschule in Hamm-Herringen bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise auf gemeinnütziger Grundlage.
Er erfüllt diese Aufgabe durch Pflege des Kontaktes zur Schule, zu Eltern, zu Schülerinnen und Schülern, zu Lehrkräften, zum Schulträger sowie zu sonstigen öffentlichen Behörden. Der Verein fördert Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art und leistet materielle Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden.
3. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Finanzierung des Vereins

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags je Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

2. Abschnitt: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann aufgrund eines schriftlichen Antrags jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke zu fördern.
2. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der jeweilige Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Will der Vereinsvorstand eine beantragte Mitgliedschaft ablehnen, muss er vorher den Antrag des Bewerbers zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Jahrschule besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss oder
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Förderverein kann bis zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen.
3. Dem Vorstand muss der Austritt bis zum 30.04. des in § 5 Ziff. 2 genannten Jahres schriftlich angezeigt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken der Fördergemeinschaft zuwider handelt. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit.
5. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

3. Abschnitt: Geschäftsjahr und Vereinskasse

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 7 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt, welches von zwei Kassenprüfern (Kasse und Rechnungslegung) mindestens einmal jährlich geprüft wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Rechenschaftsberichte der Amtsträger zu genehmigen,
 - b) den Vorstand zu entlasten und zu wählen,
 - c) Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören,
 - d) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Ordnungen zu fassen,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen,
 - f) Mitglieder auszuschließen,
 - g) Beschlüsse zu allen sonstigen Maßnahmen zu fassen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - h) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Einmal jährlich, möglichst vor den Herbstferien eines Schuljahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Unabhängig davon können Mitgliederversammlungen stattfinden, die als außerordentliche Mitgliederversammlungen zu bezeichnen sind.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Ankündigung in der örtlichen Presse (Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Hamm) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor einberufen.

5. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss oder ein Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins vorliegt. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung in der örtlichen Presse (Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Hamm) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage zuvor.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie bei Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) einem Beisitzer
2. Als Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind im Vereinsregister eingetragen:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
3. Die unter 2. genannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Dabei gibt es zu verschiedenen Zeiten beginnende Wahlperioden. Für die Vorstandsmitglieder Vorsitzender, stellvertretender Kassierer und Schriftführer beginnt die Wahlperiode in Jahren mit gerader Endzahl, für die Vorstandsmitglieder stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und stellvertretender Schriftführer in Jahren mit ungerader Endzahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6. Der jeweilige Schulleiter ist Beisitzer des Vorstandes nach § 10 Ziff. 1g. An den Vorstandssitzungen kann neben dem Schulleiter auch der Schulpflegschaftsvorsitzende sowie ein Vertreter des Lehrerkollegiums beratend teilnehmen.
7. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich einzuladen.
8. Der Kassierer und der stellvertretende Kassierer sind für das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu berücksichtigen. Sie geben der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht.
9. Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer, erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Von jeder Sitzung hat er ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
10. Bei Vorstandssitzungen gilt Beschlussfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm. Sie erhält den Auftrag, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Jahnschule in Hamm-Herringen zur Verfügung zu stellen

§ 12 Neufassungen der Satzung

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 26.02.2015 angenommen.